

22213

5. 6. 1953.

Regierungsvorlage.

Inhalt:

Vier Genfer Abkommen zum Schutz der Opfer des Krieges,

und zwar:

Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde vom 12. August 1949 (Seite 1);

Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der bewaffneten Kräfte zur See vom 12. August 1949 (Seite 44);

Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 12. August 1949 (Seite 78);

Genfer Abkommen über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten vom 12. August 1949 (Seite 199).

Vorbehalte, die anlässlich der Unterzeichnung der Genfer Abkommen zum Schutz der Kriegsoffer vom 12. August 1949 gemacht worden sind (Seite 304).

Erläuternde Bemerkungen (Seite 341).

Convention de Genève pour l'amélioration du sort des blessés et des malades dans les forces armées en campagne du 12 août 1949

Les soussignés, Plénipotentiaires des Gouvernements représentés à la Conférence diplomatique qui s'est réunie à Genève du 21 avril au 12 août 1949 en vue de réviser la Convention de Genève pour l'amélioration du sort des blessés et des malades dans les armées en campagne du 27 juillet 1929, sont convenus du ce qui suit:

Chapitre I Dispositions générales

Article 1

Les Hautes Parties contractantes s'engagent à respecter et à faire respecter la présente

Geneva Convention for the amelioration of the condition of the wounded and sick in armed forces in the field of August 12, 1949

The undersigned, Plenipotentiaries of the Governments represented at the Diplomatic Conference held at Geneva from April 21 to August 12, 1949, for the purpose of revising the Geneva Convention for the Relief of the Wounded and Sick in Armies in the Field of July 27, 1929, have agreed as follows:

Chapter I General Provisions

Article 1

The High Contracting Parties undertake to respect and to ensure respect for the present

(Übersetzung)

Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde vom 12. August 1949

Die unterzeichneten Bevollmächtigten der Regierungen, die an der vom 21. April bis 12. August 1949 in Genf versammelten diplomatischen Konferenz zur Revision des Genfer Abkommens vom 27. Juli 1929 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde vertreten waren, haben folgendes vereinbart:

Kapitel I Allgemeine Bestimmungen Artikel 1

Die Hohen Vertragschließenden Parteien verpflichten sich, das vorliegende Abkommen

Erläuternde Bemerkungen.

Bis in die sechziger Jahre des vorigen Jahrhunderts bestanden über die Behandlung der Verwundeten einer Armee im Felde keine die Staaten bindenden Vereinbarungen. Erst am 22. August 1864 wurde in Genf das Abkommen zur Verbesserung des Loses der im Kriege verwundeten Militärpersonen unterzeichnet, das schliesslich von 32 Mächten ratifiziert worden ist (RGBl. Nr. 97/1866). Dieses Abkommen wurde in den Jahren 1906 beziehungsweise 1929 revidiert (RGBl. Nr. 191/1911 und BGBl. Nr. 166/1936).

Das Los der Kriegsgefangenen ist in den Haager Landkriegsordnungen von 1899 und von 1907 geregelt worden (RGBl. Nr. 174/1913 beziehungsweise Nr. 180/1913). 1929 wurde zusätzlich ein eigenes Abkommen über die Kriegsgefangenen abgeschlossen (BGBl. Nr. 166/1936).

Im Jahre 1940 hätte eine neue diplomatische Konferenz zusammentreten sollen, um die beiden 1929 abgeschlossenen Abkommen zu revidieren. Ausserdem war beabsichtigt, ein neues Abkommen zum Schutz der Zivilpersonen im Krieg auszuarbeiten. Infolge des Ausbruches des Krieges konnte aber diese Konferenz nicht zusammentreten.

Nach Beendigung der Feindseligkeiten hat das Internationale Komitee vom Roten Kreuz je einen Entwurf zur Revision der Abkommen über die Verwundeten und Kranken und über die Kriegsgefangenen ausgearbeitet, die 1947 in Genf von Vertretern der Regierungen überprüft worden sind. Auf Grund dieser Überprüfung hat das Internationale Komitee vom Roten Kreuz neuerlich Entwürfe ausgearbeitet, die 1948 auf der Konferenz der Rotes Kreuz-Gesellschaften in Stockholm unter Beiziehung von Vertretern der Regierungen neuerlich überprüft wurden. Auf Grund der Anregungen dieser Konferenz hat das Internationale Komitee vom Roten Kreuz neue Entwürfe ausgearbeitet.

Im September 1948 hat die schweizerische Regierung 70 Regierungen eingeladen, sich im Frühjahr 1949 an einer diplomatischen Konferenz in Genf mit folgender Tagesordnung zu beteiligen:

1. Revision des Genfer Abkommens vom 27. Juli 1929 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde;

2. Revision des zehnten Haager Abkommens vom 18. Oktober 1907, betreffend die Anwendung der Grundsätze des Genfer Abkommens von 1906 auf den Seekrieg;

3. Revision des Genfer Abkommens vom 27. Juli 1929 über die Behandlung der Kriegsgefangenen;

4. Ausarbeitung eines neuen Abkommens zum Schutz der Zivilpersonen in Kriegszeiten.

Als Grundlage für die Verhandlungen wurden von der Konferenz die letzten Entwürfe des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz angenommen.

Die Konferenz fand vom 21. April bis 12. August 1949 statt. Vertreter von 69 Staaten haben sich daran beteiligt, darunter auch von Österreich. Die bei dieser Konferenz beschlossenen Texte wurden von den am Ende eines jeden Abkommens aufgezählten Regierungen unterzeichnet.

Zu den Abkommen sei folgendes ausgeführt:

Die allen vier Abkommen gemeinsamen Bestimmungen.

Zu Beginn und am Ende eines jeden Abkommens wurden die allgemeinen Fragen geregelt; der Wortlaut dieser Bestimmungen stimmt in allen vier Abkommen weitgehend überein. Da die Bezeichnungen der Artikel in den einzelnen Abkommen voneinander abweichen, sollen diese allgemeinen Bestimmungen auf Grund des Abkommens zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde besprochen werden.

Art. 2 sieht vor, daß das Abkommen im Fall eines bewaffneten Konfliktes zwischen zwei oder mehreren Vertragsstaaten auch dann anzuwenden ist, wenn eine formelle Kriegserklärung nicht stattgefunden hat oder gegen die Besetzung des Gebiets kein militärischer Widerstand geleistet worden ist.

Art. 3 enthält Bestimmungen über den Fall eines bewaffneten Konfliktes ohne zwischenstaatlichen Charakter (Bürgerkrieg, Kolonialkrieg usw.). In einem solchen Fall haben die Vertragschließenden nur die in diesem Artikel aufgestellten Verpflichtungen einzuhalten, welche

die Humanisierung der Kämpfe auch in einem Bürgerkrieg bezwecken.

Gemäß Art. 6 können die Vertragsschließenden über gewisse, in dem Abkommen geregelte Fragen auch Sondervereinbarungen schließen, durch die jedoch die Lage der Verwundeten und Kranken nicht beeinträchtigt werden darf. Im Art. 7 wird ausdrücklich bestimmt, daß die Verwundeten und Kranken auf ihre Rechte gemäß diesem Abkommen nicht verzichten können.

Die Erfahrungen des Zweiten Weltkrieges haben gezeigt, daß es für den Schutz der durch die Genfer Abkommen zu schützenden Personen wichtig ist, eine neutrale Macht zu bestellen, die in der Lage ist, bei der in Betracht kommenden Macht wegen Beobachtung ihrer Bestimmungen zu intervenieren. Als Schutzmacht ist jene neutrale Macht zu verstehen, die von einem kriegführenden Vertragsschließenden gebeten wurde, seine Interessen auf dem Gebiet eines anderen kriegführenden Vertragsschließenden wahrzunehmen.

Gemäß Art. 8 und Art. 11 hat sich die Schutzmacht zu verpflichten, ihre Hilfe zur Durchführung des Abkommens zu gewähren und die hierzu nötigen Kontrollen vorzunehmen.

Falls eine Schutzmacht fehlt, können die Vertragsstaaten sich nach Art. 10 dahin einigen, die durch das Abkommen den Schutzmächten übertragene Aufgabe einer besonderen Organisation anzuvertrauen. Gedacht ist dabei vor allem an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz. Ist weder eine Schutzmacht noch eine Organisation vorhanden, hat der Gewahrsamstaat selbst für den Schutz zu sorgen.

Bei den Beratungen der Konferenz hat die französische Delegation vorgeschlagen, zur Überwachung der Durchführung des Schutzes ein zu diesem Zwecke zu schaffendes Hohes Internationales Komitee einzusetzen. Dieser Vorschlag wurde als Empfehlung 2 angenommen. Dieses Komitee ist aber noch nicht bestellt worden.

Kapitel IX befaßt sich mit der Verfolgung von Verletzungen des Abkommens. Die Bestimmungen der Art. 49 bis 52 finden sich mit geringen Abweichungen auch in den drei anderen Abkommen.

Nach Art. 49 sind die vertragsschließenden Parteien verpflichtet, Strafbestimmungen gegen solche Personen zu schaffen, die sich einer „schweren Verletzung“ des Abkommens schuldig machen, diese Personen auch vor Gericht zu stellen und überdies Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um auch sonstige Verletzungen des Abkommens zu unterbinden.

Die „schweren Verletzungen“ des Abkommens sind in Art. 50 aufgezählt. Es sind dies Mord, Folterung oder unmenschliche Behandlung einschließlich biologischer Versuche, Quälerei, schwere Verletzungen am Körper oder an der

Gesundheit sowie in großem Ausmaß und un-erlaubter und willkürlicher Weise verübte Zerstörung und Aneignung von Gut, insoweit diese Tat nicht durch militärische Erfordernisse gerechtfertigt ist. Die bezeichneten Handlungen sind jedoch nur strafbar, wenn sie sich gegen Personen oder Güter richten, die durch das Abkommen geschützt sind.

Art. 52 sieht bei behaupteten Verletzungen des Abkommens ein Untersuchungsverfahren vor und verpflichtet die an dem Konflikt beteiligten Parteien, sobald eine Verletzung festgestellt ist, diese so rasch als möglich zu unterdrücken.

Das Abkommen ist in französischer und englischer Sprache abgefaßt, die gleicherweise authentisch sind. Bei der Verfassung der nicht offiziellen deutschen Übersetzung wurde auf die von dem Schweizerischen Bundesrat veranlaßte deutsche Übersetzung Rücksicht genommen. Das Abkommen soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden in Bern hinterlegt werden. Es tritt für jede vertragsschließende Partei sechs Monate nach Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunde in Kraft. Das Abkommen kann unter Einhaltung einer einjährigen Frist gekündigt werden.

I. Das Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde vom 12. August 1949.

An den allgemeinen Grundsätzen, die bereits in den gleichartigen Abkommen von 1864, 1906 und 1929 enthalten waren, wird durch das gegenständliche Abkommen nicht gerüttelt. Im wesentlichen handelt es sich bei dem neuen Abkommen um eine genauere Ausführung der schon bisher in Geltung stehenden Bestimmungen, die die Erfahrungen des Zweiten Weltkrieges berücksichtigen zu können. Im Gegensatz zum Abkommen aus dem Jahre 1929, das nur 39 Artikel zählte, umfaßt das gegenständliche Abkommen 64 Artikel und zwei Anhänge.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist folgendes zu bemerken:

Im Art. 2 ist die Verpflichtung für alle Mitgliedstaaten enthalten, die Bestimmungen des Abkommens anwenden zu müssen, sobald ein bewaffneter Konflikt entstanden ist.

Neu ist die im Art. 3 aufgestellte Forderung, daß im Falle eines Bürgerkrieges oder innerer Unruhen zumindestens die wesentlichen humanitären Grundsätze anzuwenden sind. Von besonderer Bedeutung erscheint die nähere Ausführung des im Art. 3 enthaltenen Verbotes, Geiseln zu nehmen, Hinrichtungen ohne richterliches Urteil eines ordnungsgemäß bestellten Gerichtes vorzunehmen, Folterungen zu gestatten oder sonstige grausame oder entwürdigende Behandlungen zuzulassen. In diesem Zusammenhang ist auch die mißbräuchliche Verwendung von Verwundeten und Kranken zu biologischen Versuchen, ihre

Tötung sowie die vorsätzliche Aussetzung solcher Personen an eigens zu diesen Zwecken herbeigeführte Injektionsgefahren (Bakterienkrieg) verboten (siehe auch Art. 12).

Im Art. 4 werden allgemein die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte umschrieben. Neutrale Mächte haben sich im wesentlichen mit zwei Personengruppen zu befassen. Die eine Gruppe umfaßt die Verwundeten und Kranken und die andere das Sanitäts- und Seelsorgepersonal, das mit der Betreuung, Pflege und Behandlung der Verwundeten und Kranken betraut ist.

Das ständige Sanitätspersonal nationaler und neutraler Hilfsgesellschaften darf, wenn es auf neutrales Gebiet gerät, nicht zurückgehalten werden und kann zu der Truppe der an einem Konflikt beteiligten Partei, der es angehört, zurückkehren. Dagegen sind Personen, die ausschließlich dem Heeresanitätsdienst angehören, also Sanitätshilfspersonen, wie Hilfskrankenträger und Hilfskrankenträger, bei ihrem Übertreten auf neutrales Gebiet auf jeden Fall zurückzuhalten.

Auf das Verhalten eines neutralen Staates gegenüber den auf sein Gebiet verbrachten Verwundeten und Kranken sind die Art. 13 und 14 des V. Abkommens der II. Haager Friedenskonferenz vom 18. Oktober 1907, RGBI. Nr. 181/1913, anzuwenden.

Im Art. 9 wird erstmalig das Internationale Komitee vom Roten Kreuz erwähnt und als eine der unparteiischen humanitären Stellen bezeichnet, die im Interesse der Verwundeten und Kranken initiativ tätig sind.

Die Bestimmungen des II. Kapitels befassen sich mit den geschützten Personengruppen der Verwundeten und Kranken. Solche Personen müssen unter allen Umständen geschont und geschützt werden. Jeder Angriff auf ihr Leben und jegliche Schädigung ihrer Person ist verboten (Art. 12). Verwundete und Kranke der bewaffneten Kräfte sind nach den zwingenden Vorschriften des Art. 15 aufzusuchen, zu bergen und auch von der gegnerischen Seite so zu behandeln und zu betreuen wie ihre eigenen Verwundeten und Kranken (Art. 12 und 14).

Die Gefallenen sind aufzusuchen, ihre Ausplünderung ist zu verhindern (Art. 15).

Das Verfahren zur Identifizierung von Verwundeten und Kranken wurde wesentlich ausgebaut und vereinheitlicht (Art. 16). Erforderliche Auskünfte müssen immer durch Vermittlung der Schutzmacht und über die Zentralstelle für Kriegsgefangene erteilt werden (siehe Art. 122 des Abkommens über die Behandlung der Kriegsgefangenen).

Die Beerdigung oder Einäscherung der Gefallenen wird in Art. 17 genauer und ausführlicher geregelt, als im Abkommen aus dem Jahre 1929.

Im übrigen werden Einwohner, die sich an der Pflege von Verwundeten und Kranken oder an erforderlichen Beerdigungsarbeiten beteiligen, eines besseren Schutzes teilhaftig als nach den Bestimmungen der Konvention aus 1929.

Das III. Kapitel befaßt sich mit den Sanitätsformationen und Sanitätsanstalten. Grundsätzlich ist im Interesse der Verwundeten und Kranken alles, was zu deren Pflege dient, also das Sanitätspersonal sowie die dem Heeresdienst, der nationalen Rotkreuzgesellschaft oder anderen Hilfsgesellschaften gehörenden Sanitätsanstalten, Sanitätsfahrzeuge sowie Sanitätsmaterial, zu schonen und zu schützen und durch das Wahrzeichen des roten Kreuzes auf weißem Grunde kenntlich zu machen (Art. 19 bis Art. 23). Die Bestimmung des Art. 20 ist neu und bezieht sich auf die Lazaretschiffe mit Anspruch auf den Schutz des sogenannten Seekriegsabkommens; solche Lazaretschiffe dürfen auch nicht vom Lande aus angriffen werden.

Von besonderer Bedeutung sind die Bestimmungen des Art. 23, die eine wichtige Neuerung darstellen, da sie die Möglichkeit für die Schaffung von Sanitätszonen und Sanitätsorten ausdrücklich vorsehen. Anhang I zum gegenständlichen Abkommen enthält den Entwurf einer Mustervereinbarung über Sanitätszonen und -orte, die jedoch nur einen Rahmen darstellt, innerhalb dessen die Statuierung der Einzelheiten dem Willen der Vertragspartner überlassen bleibt.

Wenngleich der Wert dieser Neuerung noch nicht feststeht, weil bisher noch keine wesentlichen Erfahrungen gesammelt werden konnten, so darf gehofft werden, daß mit der Realisierung dieser Neuerung im Falle eines Krieges nicht nur für die Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte, sondern auch für die Zivilpersonen ein entsprechender Schutz geschaffen wird.

Das Kapitel IV beinhaltet Bestimmungen über das Sanitäts- und Seelsorgepersonal. Das Sanitäts- und Seelsorgepersonal umfaßt in erster Linie die Personen, die besonders zur Behandlung und Pflege von Kranken und Verwundeten sowie mit deren Transport und mit Verhütung von Krankheiten betraut sind (Ärzte, Krankenpfleger, Krankenträger und Hilfskrankenträger), ferner das für die Verwaltung der Sanitätsanstalten und Sanitätsformationen verwendete Personal sowie die Feldgeistlichen (Art. 24 bis 27, 36 und 37).

Das Sanitätspersonal wird wie im Abkommen von 1929 in zwei Gruppen eingeteilt. Man unterscheidet das ständige Sanitätspersonal und das Sanitätshilfspersonal. Da nach den gleichartigen Bestimmungen des Abkommens von 1929 nur das ständige Sanitätspersonal geschützt war, sollen nunmehr auch Angehörige des Sanitätshilfspersonals, solange sie eine solche Hilfsfähigkeit tatsächlich ausüben, unter den Schutz des

Abkommens gestellt sein. Solche Hilfspersonen haben eine leicht entfernbare weiße Armbinde mit dem roten Kreuz in der Mitte zu tragen (Art. 25).

Fällt das ständige oder auch nichtständige Sanitätspersonal in die Hände der Gegenpartei, so kann ein Teil des ständigen Personals zurückgehalten werden, darf aber nur zur Pflege von Verwundeten und Kranken vorwiegend der eigenen Macht herangezogen werden (Art. 19). Das übrige Personal muß heimgeschafft werden (Art. 30 und 31). Das nichtständige Sanitätspersonal (Hilfspersonal) hingegen ist im Gegensatz zum Abkommen von 1929 den Regeln des Völkerrechtes über die Kriegsgefangenen zu unterwerfen (Art. 29).

Das Sanitätspersonal ist mit einer feuchtheitsbeständigen weißen Armbinde mit dem roten Kreuze und einer ebensolchen Identitätskarte, auf der alle erforderlichen Personaldaten und die Eigenschaft des Trägers verzeichnet sein müssen, zu versehen. Die Armbinde ist am linken Oberarm zu tragen (Art. 40). Angehörige des Sanitätspersonals dürfen nur zur eigenen Verteidigung oder zur Verteidigung der Verwundeten oder Kranken Waffen tragen (Art. 22).

Gemäß den Bestimmungen des Art. 10 gelten als Sanitätsanstalten und Sanitätsformationen alle Gebäude oder stehenden Einrichtungen (Spitäler, Lagerhäuser usw.) oder bewegliche Formationen (Ambulanzen, Feldlazarette, Zelte, Einrichtungen unter freiem Himmel usw.), die ausschließlich zur Bergung und Pflege der Verwundeten und Kranken dienen. Solche Gebäude, stehende Einrichtungen oder Formationen dürfen niemals angegriffen oder beschädigt werden oder an der Ausübung ihrer Funktion gehindert werden, selbst dann, wenn sich im Augenblick darin keine Verwundeten oder Kranken befinden (Art. 19). Dasselbe gilt auch für Sanitätsfahrzeuge, wie Ambulanzen, Lastwagen, Sanitätshilfsfahrzeuge usw. Zum wirksamen Schutz der Sanitäts-Luftfahrzeuge ist eine neue Kenntlichmachung vorgesehen. Solche Flugzeuge haben auf den unteren, oberen und seitlichen Flächen das Zeichen des roten Kreuzes nebst den Landesfarben zu tragen und müssen überdies die Gegenpartei über Strecke, Höhe und Zeit des Fluges verständigen (Art. 35 und 36). Das Sanitätsmaterial (Tragbahnen, chirurgische Instrumente, Medikamente, Verbandzeug usw.) darf unter keinen Umständen zerstört werden, sondern muß dem Sanitätspersonal zur Verfügung belassen werden, wo immer es sich befindet (Art. 33 und 34).

Im VII. Kapitel sind alle grundsätzlichen Regelungen über das Wahrzeichen des roten Kreuzes und seinen Gebrauch enthalten. Zu Ehren der Schweiz wurde das durch Umstellung der eidgenössischen Landesfarben gebildete Zeichen des roten Kreuzes als Wahr- und Schutzzeichen des Heeresanitätsdienstes beibehalten. Eine Aus-

nahme gilt nur für die Länder, die schon bisher an Stelle des roten Kreuzes den roten Halbmond oder den roten Löwen mit der roten Sonne auf weißem Grunde bereits als Schutzzeichen verwenden. Diese Zeichen sind ebenfalls im Sinne des gegenständlichen Abkommens zugelassen. Das Wahrzeichen des roten Kreuzes auf weißem Grunde als Sinnbild der Hilfe für Verwundete und Kranke dient vor allem dazu, die Gebäude, das Personal und das Material, die Anspruch auf Schutz haben, schon von weitem kenntlich zu machen. Dieses Wahrzeichen darf zu keinem anderen Zweck verwendet werden und ist stets peinlich zu achten (Art. 38 bis 44).

Das VIII. Kapitel handelt von der Vollziehung des Abkommens. Grundsätzlich sind mit der Vollziehung des Abkommens die Oberbefehlshaber der bewaffneten Kräfte, die am Konflikt beteiligt sind, betraut (Art. 45). Vergeltungsmaßnahmen gegen die durch das Abkommen geschützten Verwundeten, Kranken, Sanitätspersonen, Gebäude, Fahrzeuge und Material sind strengstens untersagt (Art. 46).

Der größte Teil der im IX. Kapitel enthaltenen Strafbestimmungen wurde bereits unter den allen vier Abkommen gemeinsamen Bestimmungen erläutert. Zu erwähnen wäre noch Art. 53, wonach das Zeichen und die Bezeichnung „Rotes Kreuz“ („Genfer Kreuz“) gegen unbefugten Gebrauch geschützt sind und ein beschränkter Schutz auch dem Wappen der Schweizerischen Eidgenossenschaft sowie seinen Nachahmungen gewährt werden soll, ferner Art. 54, der die vertragschließenden Parteien verpflichtet, die allenfalls erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung eines Mißbrauches der erwähnten Zeichen zu treffen.

In den Schlußbestimmungen ist vorgesehen, daß der Beitritt zum Abkommen allen Staaten offensteht. Die Mitteilung über den Beitritt ist der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Kenntnis zu bringen.

Anhang I enthält den Musterentwurf einer Vereinbarung über Sanitätszonen und -orte, um im Sinne des Art. 23 die erforderlichen bilateralen Abmachungen über diesen Gegenstand zu erleichtern.

Anhang II beinhaltet das Musterexemplar einer Identitätskarte, die im Sinne der Vorschrift des Art. 40 Abs. 2 jedes Mitglied des Sanitätspersonals zur allfälligen Ausweisleistung bei sich zu tragen hat.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß das gegenständliche Abkommen in der vorliegenden Fassung eine wesentliche Verbesserung gegenüber dem Abkommen aus dem Jahre 1929 darstellt, da die einzelnen Bestimmungen durch ihre Klarheit und Ausführlichkeit dazu beitragen werden, in Hinkunft Mißverständnisse und Mißdeutungen auszuschalten.

II. Das Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der bewaffneten Kräfte zur See vom 12. August 1949.

Mit dem III. Übereinkommen der I. Haager Friedenskonferenz vom 29. Juli 1899 (RGBl. Nr. 175/1913) und dem X. Übereinkommen der II. Haager Friedenskonferenz vom 18. Oktober 1907 (RGBl. Nr. 186/1913) sind die Grundsätze der Genfer Rotkreuzabkommen vom Jahre 1864 und 1906, die nur Regelungen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken im Zuge von Landkriegen beinhalten, auch auf den Seekrieg ausgedehnt worden.

Abgesehen davon, daß die Haager Abkommen zufolge der darin enthaltenen Anachronismen abänderungsbedürftig waren, waren die Anwendungsbereiche der Genfer und Haager Abkommen noch nicht so weit voneinander abgegrenzt, beziehungsweise aufeinander abgestimmt, daß man einerseits von Abkommen zum Schutze der Kriegsgesunden und andererseits vom Abkommen über das Kriegsrecht sprechen konnte. Dank der Zustimmung der Niederländischen Regierung konnte nunmehr der Weg für eine entsprechende Abänderung beziehungsweise Neufassung der Genfer Rotkreuzkonventionen und insbesondere des Abkommens zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der bewaffneten Kräfte zur See freigemacht und das gegenständliche Abkommen ausgearbeitet werden.

Im großen und ganzen genügte es, dieses Abkommen dem Wortlaute des neugefaßten Abkommens zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde anzupassen. Da die Grundsätze die gleichen sind, ist hier nur auf die Besonderheiten einzugehen.

Unter Schiffbruch ist jede Art von Schiffbruch zu verstehen, gleichgültig unter welchen Umständen er sich ereignet. Hierzu gehört jedenfalls auch die Manövrierunfähigkeit sowie die Notwasserung von Luftfahrzeugen oder deren Absturz ins Meer (Art. 12).

Kriegsschiffe kriegsführender Parteien können von Lazarettschiffen, Handelsschiffen und anderen Seefahrzeugen die an Bord befindlichen Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen verlangen. Verwundete, Kranke oder Schiffbrüchige, die sich an Bord neutraler Kriegsschiffe befinden, dürfen an Kriegshandlungen nicht mehr teilnehmen (Art. 14 und 15).

Somit fallen auch Besatzungen von Handelsschiffen unter den Schutz des Abkommens, weil die Aufgaben der Handelsmarine während des Krieges im gewissen Sinne militärischen Charakter haben und daher die Besatzungsmitglieder von Handelsschiffen als Kriegsgefangene zu betrachten sind.

Die Evakuierung von Verwundeten, die sich in einer belagerten oder eingekreisten Zone befinden, über das Meer sowie die Auslieferung von feindlichen Verwundeten, die sich an Bord eines neutralen Kriegsschiffes befinden, sind mit neuen Garantien versehen worden.

Die Begriffe, welche Schiffe unter Lazarettschiffen zu verstehen sind, sind genau umschrieben (Kapitel III). Unter Lazarettschiffen sind jedenfalls Seeschiffe zu verstehen, die eigens zu diesem Zwecke erbaut und eingerichtet worden sind, um Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen Hilfe zu bringen, sie zu behandeln und zu befördern. Lazarettschiffe dürfen vom Gegner niemals aufgebracht werden und müssen unter allen Umständen geschützt und geschont werden. Damit solche Schiffe den Schutz des Abkommens genießen, müssen überdies alle besonderen Merkmale (Bruttoregister-tonnen, Anzahl der Schornsteine und Masten) den am Konflikt beteiligten Parteien binnen bestimmter Frist mitgeteilt werden (Art. 22).

Für Lazarettschiffe ist auch eine Mindesttonnage festgesetzt, um zu verhindern, daß Sanitätsboote unter dem Vorwand, ins Meer abgestürzte Flieger zu suchen, die feindlichen Küsten bespähnen. Für die Beförderung von Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen auf weite Entfernungen und auf hoher See sollen nur Lazarettschiffe von mehr als 2000 Bruttoregister-tonnen eingesetzt werden (Art. 26).

Die Rettungsboote der Lazarettschiffe sowie die von einem Staate oder von amtlich anerkannten Hilfsgesellschaften eingesetzten Küstenrettungsschiffe fallen gleichfalls unter den Schutz des Abkommens (Art. 27).

Die Lazarette auf Kriegsschiffen müssen auch äußerlich besonders gekennzeichnet sein, um dem Gegner im Kampfe die Möglichkeit der Schonung zu geben (Art. 28).

Lazarettschiffe dürfen auf keinen Fall zu kriegerischen Handlungen mißbraucht werden und dürfen auch kriegerische Handlungen nicht behindern (Art. 30).

Die am Konflikt beteiligten Parteien haben das Recht, alle geschützten Seefahrzeuge zu durchsuchen und auf ihnen einen neutralen Beobachter einzusetzen (Art. 31).

Die Art. 39 und 40 betreffen die ausschließlich für den Transport von Verwundeten eingesetzten Sanitätsluftfahrzeuge, die immer häufiger Verwendung finden. Ihre Stellung ist fast die gleiche wie die der Lazarettschiffe. Sanitätsluftfahrzeuge haben der Aufforderung zur Landung oder Wasserung (Niedergehen auf See) unbedingt Folge zu leisten. Nach erfolgter Kontrolle können sie den Flug mit ihren Insassen und mit der Besatzung wieder fortsetzen. Ohne ausdrückliche Erlaubnis ist ihnen das Überfliegen feindlichen Gebietes untersagt.

Sie können das Gebiet neutraler Mächte überfliegen, wobei diese jedoch für das Überfliegen ihres Gebietes gewisse Bedingungen stellen können.

Die mit Zustimmung der Ortsbehörde von einem Sanitätsluftfahrzeug auf neutralem Gebiete abgesetzten Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen müssen von neutralen Staaten, sofern er mit den am Konflikt beteiligten Parteien keine gegenteilige Vereinbarung getroffen hat und das internationale Recht es erfordert, so bewacht werden, daß sie für die Dauer des Konfliktes an Kriegshandlungen nicht mehr teilnehmen können.

III. Das Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen.

Dieses Abkommen ist nach seinem Art. 134 bestimmt, das internationale Abkommen vom 27. Juli 1929 zu ersetzen und das Kapitel II der Haager Landkriegsordnungen zu ergänzen.

Der I. Teil des Abkommens umschreibt in Art. 4 f. den unter das Abkommen fallenden Personenkreis und bestimmt, daß nachstehende Personen von dem Zeitpunkt an, in dem sie in die Gewalt des Feindes fallen, bis zu ihrer Befreiung oder Heimschaffung als Kriegsgefangene den Schutz des Abkommens genießen:

Sämtliche Angehörige der bewaffneten Kräfte eines Streitteiles; die Angehörigen von Milizen, Freiwilligenkorps und organisierten Widerstandsbewegungen, wenn an ihrer Spitze eine verantwortliche Person steht, wenn sie ein dauerndes Abzeichen tragen, ihre Waffen offen führen und die Gesetze und Gebräuche des Krieges einhalten; Angehörige bewaffneter Kräfte einer nicht-erkannten Regierung; Zivilpersonen, die den bewaffneten Kräften folgen, wie zum Beispiel Kriegsberichterstatter, Angehörige von Arbeitseinheiten und Fürsorgepersonen, sofern diese Personen im Besitze einer von den bewaffneten Kräften ausgestellten Identitätskarte sind; Besatzungsmitglieder der Handelsmarine und Zivilluftfahrt; die Bevölkerung eines Gebietes, die beim Herannahen des Feindes aus eigenem Antrieb die Waffen ergreift, sofern sie diese offen trägt und die Gesetze und Gebräuche des Krieges einhält; ferner Angehörige der bewaffneten Kräfte, die von der Besatzungsmacht interniert wurden, und schließlich die von einem neutralen Staat internierten Personen, die zu einer der vorerwähnten Gruppen gehören. In Zweifelsfällen ist eine Person so lange als Kriegsgefangener zu behandeln, bis durch ein Gericht festgestellt wird, daß ihr diese Rechtsstellung nicht zukommt.

Die Art. 8 ff. bestimmen, daß die Schutzmächte oder unparteiliche humanitäre Organisationen an der Durchführung des Abkommens mitzuwirken haben.

In den im II. Teil des Abkommens enthaltenen allgemeinen Bestimmungen ist vorgesehen, daß

die Kriegsgefangenen nur der Gewalt des Feindstaates, nicht aber der Gewalt einzelner Personen unterstehen und dieser Staat auch die Verantwortlichkeit für ihre Behandlung trägt. Die Gewahrsamsmacht darf ihre Kriegsgefangenen einer anderen Macht nur dann übergeben, wenn diese an dem vorliegenden Abkommen beteiligt ist und die Gewähr bietet, daß die Bestimmungen dieses Abkommens eingehalten werden. Die Kriegsgefangenen sind mit Menschlichkeit zu behandeln; Tötung, Gefährdungen der Gesundheit, Körperverstümmelungen und medizinische Versuche sind gegenüber Kriegsgefangenen verboten. Die Kriegsgefangenen sind vor Gewalttätigkeiten oder Beleidigungen zu schützen und haben Anspruch auf Achtung ihrer Person und ihrer Ehre. Die Ausübung ihrer Rechtsfähigkeit darf nur in dem notwendigen Maß eingeschränkt werden. Dem Gewahrsamsstaat obliegt es, für den Unterhalt und die ärztliche Behandlung der Kriegsgefangenen unentgeltlich zu sorgen. Benachteiligungen aus Gründen der Rasse, Staatszugehörigkeit, Religion, politischen Meinung oder ähnlichen Gründen sind verboten.

Der III. Teil des Abkommens enthält Bestimmungen über die Identifizierung der Kriegsgefangenen und sieht vor, daß Kriegsgefangene in einer ihnen verständlichen Sprache einvernommen werden müssen und zu Auskünften nicht gezwungen werden dürfen. Alle persönlichen Gebrauchsgegenstände, außer der militärischen Ausrüstung, sind ihnen zu belassen, ebenso Dienstgrad- und Hoheitszeichen sowie Auszeichnungen. Geldbeträge können ihnen gegen Empfangbestätigung abgenommen werden.

Die Kriegsgefangenenlager sind außerhalb der Kampf- und Gefahrenzone anzulegen und mit Schutzräumen zu versehen. Eine Beschränkung der Bewegungsfreiheit innerhalb des Lagers ist grundsätzlich verboten. Die Möglichkeit der Entlassung von Kriegsgefangenen gegen Ehrenwort ist vorgesehen. In den Lagern ist für Hygiene und Reinlichkeit zu sorgen. Die Kriegsgefangenen sind nach ihrer Staatsangehörigkeit, ihrer Sprache und ihren Gebräuchen zu gruppieren. Ihre Unterbringung, Verpflegung und Bekleidung soll ausreichend sein und ihren Bedürfnissen entsprechen. Für die Körperpflege und ärztliche Behandlung ist vorzusorgen. Ebenso soll die geistige, erzieherische, sportliche und der Erholung dienende Betätigung der Kriegsgefangenen gefördert werden. Angehörige des Sanitäts- und Seelsorgepersonals sind nicht als Kriegsgefangene zu behandeln; ihnen soll die Möglichkeit geboten werden, ihre Tätigkeit gegenüber ihren gefangenen Landsleuten fortzusetzen. Die Überführung von Kriegsgefangenen von einem in ein anderes Lager hat unter den gleichen Bedingungen wie Truppentransporte der Gewahrsamsmacht vor sich zu gehen.

Kriegsgefangene des Mannschaftsstandes können zu angemessenen Arbeiten herangezogen werden, Unteroffiziere und Offiziere jedoch nur mit ihrer Zustimmung. Sie dürfen nicht für ungesunde, gefährliche oder erniedrigende oder solche Arbeiten herangezogen werden, die militärischen Zwecken dienen. Die Arbeitsbedingungen müssen jenen der Zivilarbeiter entsprechen. Sie haben Anspruch auf eine Arbeitsentschädigung, die nicht geringer sein darf als ein Viertel eines Schweizer Frankens für den Arbeitstag.

Überdies hat jeder Kriegsgefangene Anspruch auf Ausbezahlung eines monatlichen Soldvorsusses, dessen Höhe sich je nach dem Dienstgrad des Kriegsgefangenen zwischen 8 und 75 Schweizer Franken per Monat bewegt. Die Kriegsgefangenen können auch Geldsendungen empfangen.

Sämtliche einem Kriegsgefangenen zustehenden Geldbeträge sind auf einem Konto zu führen, über das der Kriegsgefangene innerhalb gewisser Grenzen verfügen und in das er jederzeit Einsicht nehmen darf. Bei der Entlassung aus der Gefangenschaft ist den Kriegsgefangenen eine Bescheinigung über ihr Guthaben auszufolgen. Nach Beendigung der Feindseligkeiten hat eine Abrechnung zwischen den beteiligten Mächten zu erfolgen.

Die Kriegsgefangenen sind berechtigt, unmittelbar nach ihrer Ankunft im Lager und bei jeder späteren Ortsveränderung ihre Familie zu benachrichtigen. Sie dürfen fortlaufend mindestens zwei Briefe und vier Karten monatlich schreiben, in besonderen Fällen auch Telegramme absenden und Postsendungen empfangen. Auch der Empfang von Paketen mit Lebensmitteln, Kleidern, Medikamenten, Büchern, Musik- und Sportgeräten u. dgl. ist ihnen gestattet. Ebenso sind kollektive Hilfssendungen zulässig und gebührenfrei zu befördern.

Den Kriegsgefangenen steht das Recht zu, Anliegen und Beschwerden vorzubringen. Zu diesem Zwecke haben sie Vertrauensleute zu wählen, die von der Gewahrsamsmacht anzuerkennen sind und deren Tätigkeit weitgehend unterstützt werden soll.

Der III. Teil des Abkommens enthält ferner in den Art. 82 bis 108 Bestimmungen über Straf- und Disziplinarmaßnahmen gegen Kriegsgefangene. Demnach unterstehen die Kriegsgefangenen grundsätzlich hinsichtlich des materiellen Strafrechtes und des Strafverfahrensrechtes den für die bewaffneten Kräfte der Gewahrsamsmacht geltenden Vorschriften. Die Kriegsgefangenen dürfen vor kein Gericht gestellt werden, das nicht die wesentlichen allgemein anerkannten Garantien für die nötige Unabhängigkeit und Unparteilichkeit bietet und dessen Verfahren ihnen nicht bestimmte Verteidigungsrechte einräumt. Bei der Strafzumessung sollen die Gerichte der Gewahrsamsmacht soweit als möglich den Umstand berücksichtigen, daß der Kriegsgefangene gegenüber

der Gewahrsamsmacht durch keinerlei Treuepflicht gebunden ist und sich ohne seinen Willen in der Gewalt der Gewahrsamsmacht befindet. Sonst vorgesehene Mindeststrafen können unterschritten werden. Kollektivstrafen wegen Handlungen Einzelner, Körperstrafen, Haft in Räumen ohne Tageslicht sowie jede Art von Folter und Grausamkeit sind verboten.

Wird ein Kriegsgefangener vor Gericht gestellt, so ist die Schutzmacht zeitgerecht über Datum und Ort der Verhandlung sowie auch über das Urteil zu unterrichten. Es steht ihr auch in der Regel das Recht zu, zur Verhandlung einen Vertreter zu entsenden.

An Disziplinarstrafen sind vorgesehen: Buße bis zu 50 v. H. des Soldvorsusses und der Arbeitsentschädigung für die Dauer von höchstens 30 Tagen, Entzug von Vortteilen, Arbeitsdienst von höchstens zwei Stunden täglich und Arrest.

Ein Fluchtversuch darf nur disziplinar geahndet werden; eine Flucht oder ein Fluchtversuch darf nicht zur Verschärfung der Strafe führen, die über den Kriegsgefangenen wegen einer Tat verhängt wird, die er auf der Flucht begangen hat.

Der IV. Teil des Abkommens, der von der Beendigung der Kriegsgefangenschaft handelt, verpflichtet die Gewahrsamsmächte zunächst, schwerkranke und schwerverwundete Kriegsgefangene nach Eintritt ihrer Transportfähigkeit in ihre Heimat zurückzusenden, und stellt es ihnen frei, auch gesunde, schon seit längerer Zeit in Gefangenschaft befindliche Personen entweder aus der Gefangenschaft zu entlassen oder in einem neutralen Lande zu internieren. Heimgeschaffte Kriegsgefangene dürfen nicht wieder zum aktiven Militärdienst verwendet werden.

Nach Beendigung der Feindseligkeiten sind die Kriegsgefangenen unverzüglich freizulassen und heimzuschaffen, wobei der Gewahrsamsstaat die Transportkosten bis an seine Staatsgrenze zu bezahlen hat. Anlässlich der Entlassung dürfen die Kriegsgefangenen alle persönlichen Effekten, einschließlich der Geldbeträge, mitnehmen. Nur Kriegsgefangene, die wegen eines Verbrechens oder Vergehens verurteilt wurden oder in Untersuchung stehen, können bis zur Strafverbüßung in der Gefangenschaft zurückbehalten werden.

Allen Kriegsgefangenen ist die Verfassung von Erklärungen des letzten Willens in einer den Bestimmungen ihres Heimatstaates entsprechenden Form zu ermöglichen. Die in der Gefangenschaft verstorbenen Kriegsgefangenen sollen mit allen Ehren und, den Riten ihrer Religion entsprechend, in Einzelgräbern beigesetzt werden, die so zu kennzeichnen sind, daß sie jederzeit leicht aufgefunden werden können. Die Verstorbenen sollen so rasch als möglich unter Anführung des Datums und der Ursache des Todes den interessierten Mächten listenmäßig bekanntgegeben werden.

Zum Zwecke der Evidenzhaltung der Kriegsgefangenen ist nach Teil V des Abkommens von jeder an einem Konflikt beteiligten Macht ein offizielles Auskunftsbüro für Kriegsgefangene einzurichten, das durch Vermittlung der Schutzmacht die Angehörigen der Kriegsgefangenen von jeder Veränderung zu verständigen hat. In einem neutralen Staat soll eine zentrale Auskunftsstelle geschaffen werden, die alle ihr zugänglichen Auskünfte über Kriegsgefangene an deren Herkunftsländer weiterzuleiten hat und deren Tätigkeit von den am Konflikt beteiligten Mächten unterstützt werden soll. Darüber hinaus soll die Tätigkeit von Hilfsorganisationen, insbesondere jene des Roten Kreuzes, gestattet und gefördert werden.

Nach Teil VI des Abkommens ist es den Delegierten der Schutzmacht und des Internationalen Roten Kreuzes gestattet, die Kriegsgefangenen, wo immer sie sich befinden, aufzusuchen und sich ohne Zeugen mit ihnen zu unterhalten.

Schließlich werden die Vertragsstaaten verpflichtet, den Text des vorliegenden Abkommens in ihren Ländern in Friedens- und Kriegszeiten weitestmöglich bekannt zu machen und sich gegenseitig die zu seiner Durchführung erlassenen Gesetze und Verordnungen mitzuteilen. Hierzu gehören vor allem auch die von jedem Vertragsteil zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen über die Bestrafung von Personen, die sich einer schweren Verletzung des vorliegenden Abkommens schuldig machen.

Dem Abkommen ist, ebenso wie dies bereits in dem Vertrag von 1929 der Fall war, das Muster einer zusätzlichen Vereinbarung über die Heimtschaffung und die Unterbringung verwundeter und kranker Kriegsgefangener in neutralen Ländern angeschlossen, deren Bestimmungen in Ermangelung anders lautender Abmachungen subsidiär Geltung haben sollen. Dieses Musterabkommen enthält eine detaillierte Zusammenstellung der Krankheiten und Verletzungen, auf Grund welcher die Entlassung der Kriegsgefangenen zu erfolgen hat.

In einem 2. Anhang ist ein Reglement für gemischte ärztliche Kommissionen enthalten, die über die Heimbeförderung von Verwundeten und Kranken zu entscheiden haben.

Im Anhang III wird die Verteilung kollektiver Hilfssendungen geregelt.

Anhang IV enthält Musterformulare für militärische Identitätskarten, Gefangenschaftsmeldungen, Karten und Briefe für die Korrespondenz von Kriegsgefangenen, Todesurkunden und Heimtschaffungsbescheinigungen.

Als V. und letzter Anhang ist dem Abkommen ein Reglement für die Überweisung von Geldbeträgen durch Kriegsgefangene in ihr Heimatland angeschlossen.

Nach dem vorliegenden neuen Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen ist

deren Stellung in mehreren Punkten günstiger als nach dem Abkommen von 1929. Die Bestimmungen über die menschliche Behandlung der Kriegsgefangenen sind präziser gefaßt, den unparteilichen, humanitären Organisationen, insbesondere dem Internationalen Roten Kreuz, ist ein weiteres Betätigungsfeld eingeräumt. Der Kreis der Personen, die als Kriegsgefangene zu behandeln sind, wenn sie in die Hände des Gegners fallen, ist erweitert. Die Rücksicht auf die Lebensgewohnheiten der Kriegsgefangenen ist in stärkerem Maße betont. Für die religiöse, geistige und sportliche Betätigung der Kriegsgefangenen wird Vorsorge getroffen. Die Verständigung der Kriegsgefangenen mit ihren Angehörigen und der Empfang von Paketsendungen aus der Heimat ist erleichtert. Die Bestimmungen über die Arbeiten, zu denen Kriegsgefangene verwendet werden dürfen, über die soziale Betreuung der Arbeitenden, über die Besoldung der Kriegsgefangenen und über die Verrechnung der ihnen gehörigen Geldmittel sowie schließlich die Vorschriften über die Tätigkeit der Vertrauensleute sind erweitert und präzisiert.

Zusammenfassend kann jedenfalls gesagt werden, daß die vorliegende Neuregelung geeignet erscheint, die Besserstellung der Kriegsgefangenen zu gewährleisten, zumal die Möglichkeit vorgesehen ist, das Los der Kriegsgefangenen durch Sondervereinbarungen in noch weitergehendem Maße zu erleichtern.

IV. Das Abkommen über den Schutz der Zivilpersonen in Kriegszeiten.

In beiden Weltkriegen wurde es als großer Nachteil empfunden, daß dem Völkerrecht fast jegliche Norm über den Schutz von Zivilpersonen während eines Krieges fehlte. Das IV. Abkommen soll diese Lücken ausfüllen.

Seine wichtigsten Bestimmungen sind die folgenden:

Im Teil I „Allgemeine Bestimmungen“ umschreibt Art. 4 den Kreis der Personen, die durch das Abkommen geschützt werden. Im allgemeinen sind alle Ausländer geschützt, die sich auf dem Gebiet eines kriegführenden Staates befinden, mit Ausnahme der Angehörigen neutraler Staaten oder der Mitkriegführenden, vorausgesetzt, daß ihr Heimatstaat bei diesem Staat eine normale diplomatische Vertretung unterhält. In besetzten Gebieten sind alle Personen, die nicht Angehörige der Besatzungsmacht sind, durch das Abkommen geschützt, mit Ausnahme der Angehörigen von mitkriegführenden Staaten, die beim besetzenden Staat eine normale diplomatische Vertretung haben. Geschützt sind ferner auch die Staatenlosen.

Art. 5 bestimmt, daß geschützten Personen, die der Spionage oder Sabotage verdächtig sind,

gegebenenfalls die Rechte und Privilegien entzogen werden können, die ihnen das Abkommen einräumt.

Teil II enthält Bestimmungen über den allgemeinen Schutz der Bevölkerung vor gewissen Kriegsfolgen. Ihr Anwendungsgebiet ist gemäß Art. 13 viel weiter als das der übrigen Teile des Abkommens, da sich diese Bestimmungen auf die Gesamtheit der Bevölkerung, das heißt also auch auf die eigenen Staatsangehörigen beziehen.

Art. 14 sieht vor, daß zum Schutz der Zivilpersonen Sicherheits- und Sanitätszonen und -orte eingerichtet werden können, in welche die zu schützenden Personen gebracht werden sollen. Ähnlich können nach Art. 15 in den Kampfgebieten neutrale Zonen geschaffen werden.

Art. 18 sieht den Schutz auch von Zivilspitalern durch das Zeichen des Roten Kreuzes während eines Krieges vor. Art. 21 den Schutz des Transportes von verwundeten und kranken Zivilpersonen.

Art. 23 bestimmt, daß die vertragschließenden Teile allen Sendungen von Medikamenten und Sanitätsmaterial für die Zivilbevölkerung einer anderen vertragschließenden Partei, selbst einer feindlichen, freie Durchfuhr gewähren sollen.

Art. 24 sieht einen besonderen Schutz der infolge des Krieges verwaisten oder von ihren Familien getrennten Kinder unter 15 Jahren vor. Alle Kinder unter 12 Jahren sollen Erkennungsmerkmale tragen, damit sie identifiziert werden können.

Art. 25 regelt die Möglichkeit des Nachrichtenaustausches zwischen Familienmitgliedern.

Teil III bildet den Hauptteil des Abkommens. Er umschreibt die Rechtsstellung und die Behandlung der geschützten Personen, die sich auf dem Gebiet einer Partei oder im besetzten Gebiet befinden und enthält eingehende Bestimmungen über die Behandlung internierter Personen.

Nach Art. 29 ist die am Konflikt beteiligte Macht, in deren Gewalt sich geschützte Personen befinden, für ihre Behandlung verantwortlich.

Nach Art. 30 haben die geschützten Personen das Recht, sich an die Schutzmächte um Hilfe zu wenden.

Besonders hervorgehoben seien die Art. 32 bis 34, wonach die Vertragschließenden sich verpflichten, die in ihrer Gewalt befindlichen geschützten Personen nicht auszuerothen, keine Kollektivstrafen über sie zu verhängen und keine Geiseln zu nehmen.

Die Art. 35 bis 46 des Teiles III regeln die Behandlung der Ausländer und der Staatenlosen, die sich auf dem Gebiete einer am Konflikt beteiligten Macht befinden. Nach Art. 38 sollen auf diese geschützten Personen grundsätzlich die für die Behandlung von Ausländern in Friedenszeiten geltenden Bestimmungen Anwendung finden. Art. 42 setzt die Bedingungen fest, unter

welchen die geschützten Personen interniert werden können oder ihnen ein Zwangsaufenthalt zugewiesen werden kann.

Die Art. 47 bis 78 enthalten Bestimmungen über die geschützten Personen im besetzten Gebiet. Diesen dürfen nach Art. 47 in keinem Fall die Vorteile des Abkommens entzogen werden. Nach Art. 49 dürfen zwangsweise Umsiedlungen und Deportationen von geschützten Personen nicht stattfinden. Eine Evakuierung ist nur im Interesse der geschützten Personen selbst zulässig. Nach Art. 51 darf die Besatzungsmacht die geschützten Personen nicht zwingen, in ihren bewaffneten Kräften oder Hilfskräften zu dienen. Jeder Druck oder jede Propaganda, die auf eine freiwillige Dienstverpflichtung abzielt, ist verboten. Nach Art. 53 ist es der Besatzungsmacht verboten, Privateigentum oder Eigentum des besetzten Staates zu zerstören, außer wenn solche Zerstörungen wegen militärischer Operationen unerlässlich sind. Nach Art. 54 darf die Besatzungsmacht den Status der öffentlichen Beamten oder Richter des besetzten Gebietes nicht ändern.

Nach Art. 55 hat die Besatzungsmacht die Pflicht, die Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungs- und Arzneimitteln sicherzustellen. Nach Art. 57 darf die Besatzungsmacht Zivilspitaler nur vorübergehend und nur im Fall dringender Notwendigkeit requirieren. Nach Art. 58 soll die Besatzungsmacht den Geistlichen gestatten, ihrer religiösen Gemeinschaft Beistand zu leisten. Nach Art. 59 muß die Besatzungsmacht die Durchführung von Hilfsaktionen für die notleidende Bevölkerung gestatten.

Die Art. 64 bis 78 betreffen die Strafgesetzgebung und das gerichtliche Verfahren im besetzten Gebiet. Die Strafgesetze des besetzten Gebietes bleiben grundsätzlich in Kraft und können von der Besatzungsmacht nur suspendiert oder aufgehoben werden, insoweit sie eine Gefahr für die Sicherheit der Besatzungsmacht darstellen oder die Anwendung des Abkommens hindern. Die Besatzungsmacht kann Strafbestimmungen erlassen, die zur Erfüllung des Abkommens, zur ordnungsgemäßen Verwaltung des besetzten Gebietes sowie im Interesse ihrer eigenen Sicherheit unerlässlich sind. Die Todesstrafe darf nur für jene Fälle vorgesehen werden, in denen sie schon vor der Besetzung in dem besetzten Gebiet angedroht war. Sie darf überhaupt nicht ausgesprochen werden gegen eine Person, die zur Zeit der Tat noch nicht 18 Jahre alt war.

Eine Reihe weiterer Bestimmungen sichert den Zivilpersonen im Strafverfahren das Recht auf Verteidigung, das Recht, Rechtsmittel zu ergreifen, sowie einen humanen Vollzug der Untersuchungs- und Straftat. Von der Verhandlung und vom Urteil ist die Schutzmacht zu unterrichten, die durch einen Vertreter der Verhandlung bewohnen kann.

Es folgen eingehende Bestimmungen für die Behandlung von Internierten, die nur wenig von den Vorschriften für die Behandlung von Kriegsgefangenen abweichen. Nach Art. 83 dürfen die Internierungsorte nicht in Gebieten angelegt werden, die Kriegsgefahren besonders ausgesetzt sind. Die weiteren Artikel enthalten eingehende Bestimmungen über Ernährung und Bekleidung, Hygiene und ärztliche Betreuung, Religion, geistige und körperliche Betätigung, über persönliches Eigentum und Geldmittel, über die Verwaltung und Disziplin in Internierungsorten, endlich Bestimmungen über die Beziehungen der Internierten zur Außenwelt.

Auch die Bestimmungen über Straf- und Disziplinarmaßnahmen gegen Internierte weichen

nur wenig von den entsprechenden Vorschriften über die Behandlung der Kriegsgefangenen ab.

Es folgen Bestimmungen über die Oberführung von Internierten, über das Vorgehen bei Todesfällen, bei Freilassung, Heimtschaffung und Hospitalisierung in neutralen Ländern.

Schließlich ist die Errichtung von Auskunfts-büros und einer zentralen Auskunftstelle über die geschützten Personen vorgesehen.

Unter den Schlußbestimmungen wäre hier lediglich Art. 154 hervorzuheben, wonach das Abkommen über den Schutz der Zivilpersonen die einschlägigen Bestimmungen der Haager Landkriegsordnung nur ergänzt und nicht ersetzt.